

## Preisregelung medi Netz Innenstadt

Gültigkeit	01. Jan 26
Arbeitslohn L	24,49 €/h
Biomethan	99,30

	Wärmepreisindex CC13-77 (Basis 2020=100)	Investitionsgüterind ex GP-X008	Erdg.index GP19-352223301 (Basis 2021=100)	CO2-Preis Ecarbix
Jun 25	165,50	117,90	163,10	72,23 €/t
Jul 25	165,80	118,00	160,80	70,20 €/t
Aug 25	165,60	118,10	160,00	71,05 €/t
Sep 25	165,30	118,20	159,60	75,57 €/t
Okt 25	165,30	118,40	158,70	78,04 €/t
Nov 25	165,20	118,40	155,50	80,70 €/t
Mittel	165,45	118,17	159,62	74,63 €/t

Indexwerte zur Berechnung

Arbeitspr. Basis: P01 = 132,64 €/MWh

Grundpr. Basis: P02 = 40,96 €/kW/a

Arbeitslohnbasis: 24,49 €/h

Erdgasindex Basis: 163,70

Wärmepreisindex Basis: 165,95

Biomethanindex Basis: 100,00

Investitionsgüterindex Basis: 117,87

CO2-Preis Basis: 69,43 €/t

### **Arbeitspreis**

$$P1 = P01 * (0,4 * G/G0 + 0,15 * B/B0 + 0,15 * CO2/CO20 + 0,3 * W/W0)$$

<b>P1=</b>	132,55 €/MWh	Netto
	<b>157,73 €/MWh</b>	<b>Brutto</b>

### **Grundpreis**

$$P2 = P02 * (0,15 + 0,45 * L/L0 + 0,4 * I/I0)$$

<b>P2=</b>	41,00 €/kW	Netto
	<b>48,79 €/kW</b>	<b>Brutto</b>

### **Messpreis**

$$P3 = P03 * (0,35 + 0,65 * L/L0)$$

Leistung von	0	36	281	701	1151
bis	35	280	700	1150	2750
P03 [€/Monat]	20,30	50,74			
P3 [€/Monat]	20,30	50,74			

Die Verweise auf die verwendeten Preisbestandteile aus der Preisgleitklausel entnehmen Sie bitte Ihrem Wärmeliefervertrag.

1. Die vom Kunden für die Wärmeversorgung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus:

- a) einem **Arbeitspreis** für die an der Übergabestelle gelieferte Wärmemenge. Der Arbeitspreis (Nennpreis zum 1. Januar 2022) für die gelieferte Wärmemenge beträgt 8,417 ct/kWh.
- b) einem **Jahresgrundpreis** für die Anschlussleistung gemäß § 1 Absatz 3. Der Jahresgrundpreis (Nennpreis zum 1. Januar 2022) beträgt 36,32 €/kW.
- c) einem **Messpreis** (Nennpreis zum 1. Januar 2022) von s.Tabelle im Preisblatt je Wärmemengenmesser und Monat.

2. Preisänderungsklausel:

Die unter Absatz 1 genannten Preise verändern sich jeweils am 1. eines jeden Kalenderquartals. Die zum Zeitpunkt der Wärmelieferung jeweils gültigen Preise errechnen sich aus den unter Absatz 1 genannten Nennpreisen nachfolgenden Preisänderungsklauseln:

- a) Arbeitspreis

$$P_1 = P_{01} * (0,4 * \frac{G}{G_0} + 0,15 * \frac{B}{B_0} + 0,15 * \frac{CO2}{CO2_0} + 0,3 * \frac{W}{W_0})$$

- b) Jahresgrundpreis

$$P_2 = P_{02} * (0,15 + 0,45 * \frac{L}{L_0} + 0,4 * \frac{I}{I_0})$$

- c) Messpreis

$$P_3 = P_{03} * (0,35 + 0,65 * \frac{L}{L_0})$$

In den Preisänderungsformeln bedeutet:

$P_1$	=	Arbeitspreis zum Zeitpunkt der Wärmelieferung
$P_{01}$	=	Nenn-Arbeitspreis (Nennpreis zum 1. Oktober 2025)
$P_2$	=	Jahresgrundpreis zum Zeitpunkt der Wärmelieferung
$P_{02}$	=	Nenn-Jahresgrundpreis (Nennpreis zum 1. Oktober 2025))
$P_3$	=	Messpreis zum Zeitpunkt der Wärmelieferung
$P_{03}$	=	Nenn-Messpreis (Nennpreis zum 1. Oktober 2025)
$L$	=	Lohn zum Zeitpunkt der Wärmelieferung
$L_0$	=	Basis des Lohnes, nach dem TV-V 01. Oktober 2025 gemäß Absatz 3. a)
$W$	=	Wärmepreisindex gemäß Absatz 3. b) und Absatz 3. g)
$W_0$	=	Basis-Wärmepreisindex Das Mittel der Monate März 2025 bis August 2025 = 165,95
$G$	=	Gas-Erzeugerpreisindex gemäß Absatz 3. c) und Absatz 3. g)
$G_0$	=	Basis-Gas-Erzeugerpreisindex Das Mittel der Monate März 2025 bis August 2025 = 163,70
$B$	=	Biomethan-Eigenindex der medl gemäß Absatz 3 d)
$B_0$	=	Basis Biomethan-Eigenindex der medl der Monate Januar bis Dezember 2025 = 100
$CO2$	=	Mittlerer CO2 Preis ECarbix gemäß Absatz 3. f) und Absatz 3. g)
$CO2_0$	=	Mittlerer CO2 Preis ECarbix Das Mittel der Monate März 2025 bis August 2025 = 69,43 €/t
$I$	=	Investitionsgüterindex gemäß Absatz 3. e) und Absatz 3. g)

$$I_0 = \text{Basis-Investitionsgüterindex Das Mittel der Monate März 2025 bis August 2025} = 117,87$$

3. Definition der Preisanpassungs-Parameter L, W, G und E

a) "L"

Als Basis gilt das durchschnittlich auf Stunden bezogene Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 5, Durchschnitt der Stufen 1 - 6) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften laufend oder einmalig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden. Aufwendungen, die sich aus einer strukturellen Änderung des Vergütungssystems ergeben, sind wie eine gesetzliche oder tarifvertragliche Entgeltänderung zu behandeln.

Eine Anpassung der Preise aufgrund einer Lohnänderung erfolgt jeweils zum 1. des auf die Lohnänderung folgenden Monats. Die in der Preisformel enthaltene Ausgangsbasis  $I_0$  ergibt sich aufgrund des ab 1. Juni 2025 geltenden Lohnes:

Monatstabellenlohn (Gruppe 5, Durchschnitt Stufe 1-6)	3.797,58 €
Vermögenswirksame Leistung	40,00 €
Tarifvertragliche Sonderzahlung	<u>316,46 €</u>
	4.154,04 €

Auf Grundlage der tarifvertraglich geltenden Arbeitszeit von 169,57 Stunden/Monat ergibt sich ein Stundensatz in Höhe von 24,49 €/Stunde.

Künftige zusätzliche Leistungen (einschl. Veränderungen der vorstehenden Arbeits- und Urlaubszeit), die gleichmäßig für alle Arbeitnehmer dieser Lohngruppe aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt und in gleicher Weise dem Lohn zugerechnet.

Bei einer etwaigen Änderung oder bei einem etwaigen Wegfall der genannten tarifvertraglichen Vereinbarung tritt an die Stelle des genannten Lohnes der an einen Arbeitnehmer der dort genannten Lohngruppe unter entsprechender Eingruppierung und Einstufung dann zu zahlende Lohn (einschl. aller tarifvertraglichen und gesetzlichen Nebenleistungen).

b) "W"

Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes CC13-77.

Sollte der bezeichnete Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle der diesem Index hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

c) "G"

Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 2, Nr. 652 veröffentlichte Erzeugerpreisindex (Erdgas bei Abgabe an Industrie) GP19-352223301.

Sollte der bezeichnete Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle der diesem Index hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende

veröffentlichte Index. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

d) „B“

Der Biomethan-Eigenindex der medl („B“) ist ein unternehmensspezifischer Preisindex, der die Entwicklung der Beschaffungskosten der medl für Biomethan abbildet, welches medl zur Erzeugung von Fernwärme einsetzt. Ein allgemeingültiger Biomethanindex ist bisher nicht verfügbar, insbesondere hat das Statistische Bundesamt einen solchen Index noch nicht veröffentlicht.

Der B setzt sich aus den nachfolgenden Komponenten zusammen:

- Biomethan-Bezugspreis  
Durchschnittlicher Preis je kWh für die von medl bezogenen Biomethanmengen, gewichtet nach Lieferverträgen und -mengen.
- Transport- und Verteilungskosten  
Vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister erhobene Zuschläge (Konzessionsabgabe, Bilanzierungsumlage, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung).

Ändert sich die Zusammensetzung der Komponenten, insbesondere weil von Dritten erhobene Zuschläge oder staatlich festgelegte Preisbestandteile geändert oder ersetzt werden, tritt an die Stelle der geänderten oder ersetzen Komponente die sodann für medl geltende Komponente.

Der B wird jährlich auf Basis der zwischen medl und seinen Biomethan-Lieferanten für das jeweilige Kalenderjahr vereinbarten Preisen, gewichtet nach den Bezugsmengen von Januar bis Dezember des jeweiligen Vorjahres berechnet. Die Berechnung erfolgt intern nach einem festgelegten, dokumentierten Verfahren und wird durch eine unabhängige Stelle plausibilisiert. Der aktuelle Wert des B sowie die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr werden auf der Internetseite der medl veröffentlicht.

e) "I"

Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“. Sollte der bezeichnete Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle der diesem Index hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

f) "CO2"

Maßgeblich sind die von der EEX veröffentlichten Abrechnungspreise für das Marktgebiet ECarbix in €/t. Sollten die bezeichneten Preise nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an deren Stelle ein diesem Preis hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechender veröffentlichter Preis. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr von der EEX erfolgt..

g) Dabei werden als arithmetisches Mittel der monatlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden jeweils zugrunde gelegt:

- Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar das Mittel der Monate Juni bis November des vorhergehenden Jahres.
- Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April das Mittel der Monate September bis Dezember des vorhergehenden Jahres und der Monate Januar und Februar des laufenden Jahres.

- Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli das Mittel der Monats Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis Mai des laufenden Jahres.
- Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober das Mittel der Monate März bis August des laufenden Jahres.

#### 4. Umsatzsteuer

Die vorstehend genannten Preise sind Nettopreise i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich zu entrichten.